

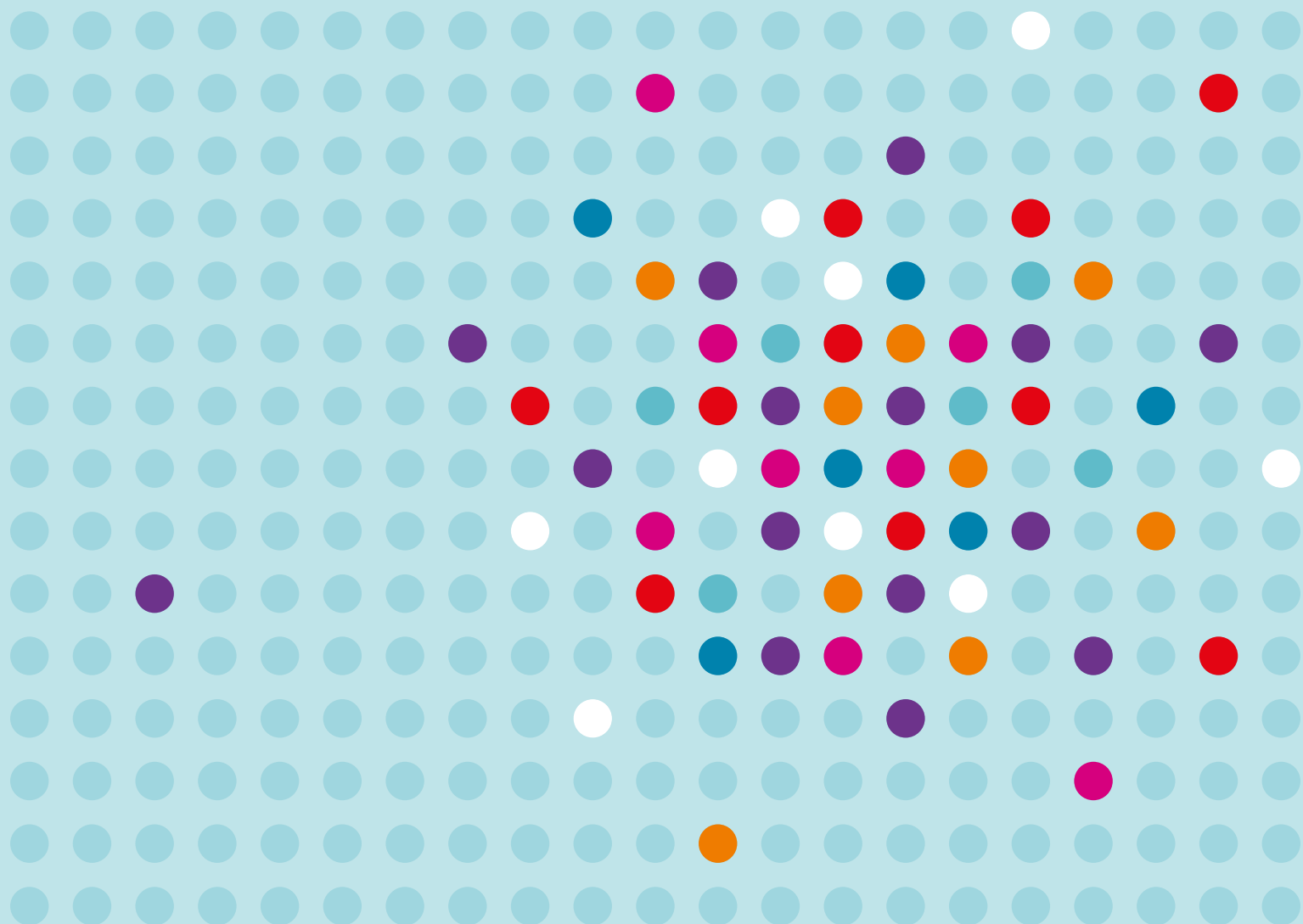
# POLICY BRIEF

Nr. 13 · Policy Brief WSI · 08/2017

Das WSI ist ein Institut  
der Hans-Böckler-Stiftung

# DAS RENTENNIVEAU IN DER DISKUSSION

Florian Blank



## Das Wichtigste in Kürze

- Das Rentenniveau (Sicherungsniveau vor Steuern) ist die zentrale Maßzahl für die Leistungsseite der deutschen Rentenversicherung. Es gibt das Verhältnis einer Standardrente zum Durchschnittsentgelt an. Ein sinkendes Rentenniveau bedeutet die Abkopplung der Entwicklung der Renten von der Lohnentwicklung.
- Das Sicherungsniveau liegt bei derzeit 48,2% (2017). Nach Prognosen soll es bis 2045 auf 41,7% absinken.
- Ein sinkendes Rentenniveau betrifft die laufenden Renten und die Ansprüche der gegenwärtig Beschäftigten. Es wird zukünftig schwieriger, auch bei langjähriger Vollzeitbeschäftigung mit einer Rente der Rentenversicherung Schwellenwerte wie Armutsgefährdungs- oder Grundsicherungsschwellen zu überschreiten.
- Die Berechnungen in diesem Report illustrieren den Effekt der Absenkung des Rentenniveaus anhand von Mindest- und Tariflöhnen. Sie zeigen, wie lange bei einem gegebenen Rentenniveau gearbeitet werden muss, um die Grundsicherungs- bzw. Armutsgefährdungsschwelle zu überschreiten. So erreicht eine Person, die als Pflegerin nach TVöD bezahlt wird (BT-B, EG 7a Stufe 6), die Grundsicherungsschwelle beim 2015 geltenden Rentenniveau nach 25,2 Jahren, bei einem geringeren Rentenniveau von 41,7 % erst nach 28,8 Jahren.
- Unter der Annahme einer 45jährigen Erwerbsbiografie war bei Vollzeitbeschäftigung 2015 ein Stundenlohn von 11,42 Euro notwendig, um die Grundsicherungsschwelle zu erreichen, bei einem Rentenniveau von 41,7 % wäre ein Stundenlohn von 13,06 Euro notwendig. Bei kürzeren Erwerbsbiografien ist entsprechend ein höherer Lohn notwendig.
- Während Tariflöhne damit eine gewisse Sicherheit bieten, bieten die derzeitigen Mindestlöhne auch bei lebenslanger Erwerbsbeteiligung in Vollzeit häufig keinerlei Schutz gegen Renten unterhalb der Armutsgefährdungs- und Grundsicherungsschwelle.
- Eine Stabilisierung oder Anhebung des Rentenniveaus ist dringend geboten, um für alle Einkommensgruppen die Lohnersatzfunktion der Renten und damit die Legitimität der Rentenversicherung sicherzustellen.
- Die Stabilisierung oder Anhebung des Rentenniveaus ist kein Instrument zur Bekämpfung von Altersarmut. Dennoch wird Altersarmut durch solch eine Maßnahme reduziert und bildet damit die Grundlage einer zielgenauen Unterstützung von Risikogruppen.

## EINLEITUNG

Im letzten Jahr feierte eine zentrale rentenpolitische Stellschraube eine bemerkenswerte Wiederkehr in der politischen und gesellschaftlichen Debatte: das Rentenniveau. Forderungen nach seiner Stabilisierung oder sogar Anhebung wurde in den vergangenen Jahren von Oppositionsparteien, Gewerkschaften und Sozialverbänden gefordert. Nun äußerten sich auch Vertreter der großen Koalition und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit Vorschlägen, die eine Abkehr von der bisherigen Politik bedeuten: Im November 2016 stellte das BMAS ein „Gesamtkonzept zur Alterssicherung“ vor, mit neuen Sicherungslinien und einem zusätzlichen „politischem Ziel“ in der Rentenpolitik. Für die Leistungsseite wurden die neue Sicherungslinie 46 % und das „politische Ziel“ 48 % genannt (Sicherungsniveau vor Steuern; BMAS 2016).<sup>1</sup>

Das ist insofern eine neue Entwicklung, als dass seit der Rentenreform von 2001 die Beitragsziele statt der Leistungsziele im Mittelpunkt der Rentenpolitik standen. Die Dämpfung der Beitragssatzentwicklung hatte höchste Priorität. Die rentenpolitischen Reformen dieser und folgender Jahre führten zu einer Absenkung des Rentenniveaus, die sich – wenn kein Politikwechsel erfolgt – auch in Zukunft fortsetzen wird. Diese Entwicklung betrifft die laufenden Renten ebenso wie den Wert der Ansprüche heutiger Beitragszahlerinnen und Beitragszahler.

Im Folgenden werden die Hintergründe der aktuellen Debatte erläutert und die Folgen der getroffenen Entscheidungen für Beschäftigte illustriert. Dabei wird verdeutlicht, dass es bei einem sinkenden Rentenniveau immer schwieriger wird, auch bei langjähriger Vollzeitbeschäftigung mit Tariflöhnen eine angemessene Rente zu erreichen. Neben den Schwierigkeiten, den Lebensstandard zu sichern, vergrößert sich zudem das Risiko, selbst bei langer Erwerbsbiografie keine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oberhalb der Armutsgefähr-

<sup>1</sup> Mittlerweile haben sich SPD und Bündnis 90/Die Grünen in ihren Wahlprogrammen für eine Stabilisierung des Rentenniveaus ausgesprochen, die Linke fordert darüber hinaus eine deutliche Anhebung.

dungs- oder auch nur der Grundsicherungsschwelle zu erzielen. Ebenso wird deutlich, dass aus rentenpolitischer Sicht der gesetzliche Mindestlohn und auch andere bisher geltende Mindestlöhne deutlich unter der Einkommensschwelle liegen, die bei langjähriger Beschäftigung eine armuttsichere Alterssicherung garantiert.

## DAS RENTENNIVEAU - HINTERGRÜNDE DER AKTUELLEN DEBATTE

Das Rentenniveau als zentrale politische Maßzahl für die Leistungsseite des Rentensystems beschreibt das Verhältnis einer sogenannten Standardrente zum Durchschnittsentgelt. Eine Standardrente ist das Ergebnis aus 45 Jahren Beitragszahlung bei einem Durchschnittsentgelt (ohne Abschläge). In Deutschland wird dieses Verhältnis als Sicherungsniveau vor Steuern dargestellt, Löhne und Renten sind in dieser Berechnung um die Sozialversicherungsbeiträge, Löhne auch um private Vorsorge gemindert.<sup>2</sup> Ein dauerhaft stabiles Rentenniveau bedeutet, dass Renten und Löhne sich gleich entwickeln. Diese Kopplung stand im

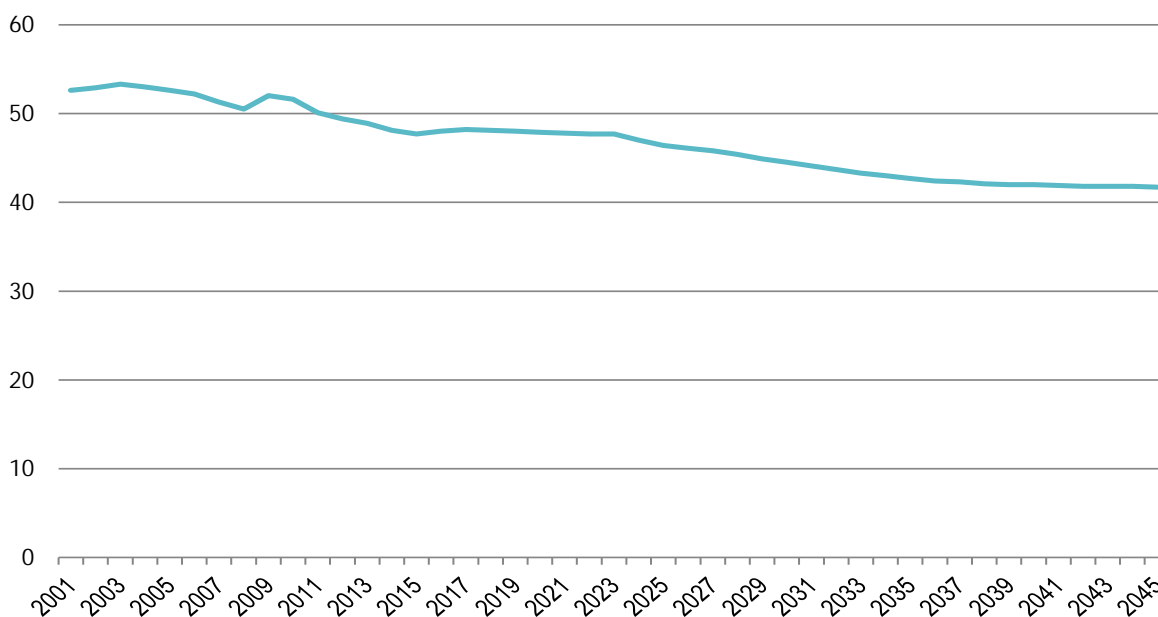
Zentrum der deutschen Rentenpolitik seit der Rentenreform unter Adenauer 1957: Rentnerinnen und Rentner sollten vom wachsenden Wohlstand profitieren, vermittelt über die Löhne (Dynamisierung der Renten).

Die Rentenversicherung war immer wieder Gegenstand politischer Reformen.<sup>3</sup> Im Unterschied zu vorhergehenden Änderungen ist die Rentenreform von 2001 als ein grundlegender Bruch mit der bisherigen Politik verstanden worden. Die Rentenversicherung soll nun nicht mehr allein für die Lebensstandardsicherung im Alter sorgen – diese Aufgabe wurde auf ein „Drei-Säulen-Modell“ aus gesetzlicher Rente, privater und betrieblicher Vorsorge übertragen, in dem die gesetzliche Rentenversicherung allerdings weiterhin die stärkste Säule bleiben soll. Die Erwartung der Politik war, dass durch die zusätzliche, von den Beschäftigten zu finanzierende Sicherung durch die zweite und/oder dritte Säule das so genannte Gesamtversorgungsniveau vor Steuern stabil bleiben könne.

Die Reform der Rentenversicherung von 2001 sowie folgende Reformen waren vor allem darauf ausgerichtet, einen Anstieg der paritätisch getragenen Beitragssätze und damit der sogenannten Lohnnebenkosten zu begrenzen (Blank et al. 2016). Dies wurde durch Leistungskürzungen umgesetzt.

Abbildung 1

Entwicklung des Sicherungsniveaus vor Steuern in Prozent, 2001-2045



Quelle: Eigene Darstellung, Daten: DRV Bund 2016: 258, BMAS 2016: 55. 2017: Schätzung, ab 2018 Prognose © WSI 2017

WSI

<sup>2</sup> Vgl. hierzu Schmähl 2011a, Dedring et al. 2010: 12-13, Steffen 2015.

<sup>3</sup> S. zu den Reformen der vergangenen Jahrzehnte im Detail Steffen (2016).

Die Rentenanpassungsformel, die die jährliche Anpassung der Renten bestimmt, wurde so modifiziert, dass Renten seither in der Regel langsamer wachsen als die Löhne – das Rentenniveau sinkt.<sup>4</sup> Diese politischen Entscheidungen haben in der Folge auch die gewünschte Wirkung gezeigt. Das Sicherungsniveau vor Steuern ist von 52,6 % (2001) auf 48,2 % (2017) gesunken. Prognosen des BMAS gehen davon aus, dass das Sicherungsniveau vor Steuern bis 2045 auf 41,7% sinken wird (BMAS 2016) (s. Abb. 1). Das ist ein Rückgang im Zeitraum von 2001-2017 um 8%, für den Zeitraum 2001-2045 um 21%. Im Sozialgesetzbuch sind Mindestschwelle festgelegt: Das Rentenniveau soll 46% im Jahr 2020 und 43% im Jahr 2030 nicht unterschreiten (§ 154 SGB VI). Für den Zeitraum danach bestehen keine weiteren Sicherungsmechanismen.

Bei der Interpretation dieser Zahlen ist zweierlei zu berücksichtigen: Zum einen blendet das derzeit verwendete Sicherungsniveau vor Steuern steuerrechtliche Regelungen aus. Aufgrund des Übergangs zur nachgelagerten Besteuerung im Zeitraum bis 2040 werden die Folgen der Rentenreformen verzerrt dargestellt. Durch die zunehmende Besteuerung der Renten und die zeitgleiche steuerliche Entlastung der Löhne vergrößert sich in Zukunft der Abstand zwischen den verfügbaren Renten und Löhnen stärker als im Sicherungsniveau vor Steuern ausgewiesen. Durch die tendenziell niedrigere Besteuerung der Renten als der Löhne liegt das Nettorentenniveau (nach Steuern) jedoch höher als das Sicherungsniveau vor Steuern. In der folgenden Darstellung werden die steuerlichen Gesichtspunkte ausgeblendet; künftig werden mittleren und höheren Renten steuerlich stärker belastet werden.

Zum anderen besteht ein Grundproblem in der Konstruktion des Standardrentners: Die Annahme eines Standardrentners mit 45 Jahren Durchschnittseinkommen ist eine Konvention. Individuelle Lebensverläufe weichen mit Blick auf die Dauer der Erwerbsbeteiligung und Löhne davon ab (etwa wegen Arbeitslosigkeit, Familien- oder Bildungsphasen). Für die Interpretation des Rentenniveaus ist auch relevant, dass die Einkommensposition von Beschäftigten im Laufe ihres Erwerbslebens in der Regel steigt. Das hat zur Folge, dass das Verhältnis ihres letzten Einkommens zu ihrer Rente deutlich vom allgemeinen Rentenniveau abweichen kann (vgl. Meinhard 2014).

Die Lücke zwischen dem Sicherungsniveau vor der Reform und dem jetzigen und künftigen Rentenniveau sollen Beschäftigte und ihre Angehörigen durch private und betriebliche Vorsorge ausgleichen, das sogenannte Gesamtversorgungsniveau soll damit stabil bleiben. Nach wie vor be-

stehen aber Probleme mit Blick auf die Verbreitung zusätzlicher Vorsorge in der Bevölkerung (vgl. TNS 2016). Die Annahme eines stabilen Gesamtversorgungsniveaus durch die Kombination von öffentlicher Rentenversicherung und privater Vorsorge ist zu kritisieren, da sich die Annahmen zu Verzinsung (4 %) und Verwaltungskosten (10 %) als äußerst problematisch darstellen.<sup>5</sup> Außerdem wird das Gesamtversorgungsniveau für den Rentenzugang dargestellt; wenn die Anpassung privater Vorsorge entsprechend der Anpassung der öffentlichen Rente erfolgt, muss damit von einem sinkenden Gesamtversorgungsniveau während der Rentenbezugszeit ausgegangen werden (Steffen 2015). Schließlich ist zu erwarten, dass die Beiträge der verschiedenen privaten und betrieblichen Vorsorgeprodukte um den erwarteten Beitrag streuen werden, so dass sich die Frage stellt, inwiefern der angegebene Durchschnittswert adäquat ist. Im Ergebnis hat das sogenannte Drei-Säulen-Modell die Erwartungen der Politik nicht erfüllt.

Erfolgreich war die Politik allerdings mit Blick auf die Finanzierungsseite: Der Beitragssatz zur Rentenversicherung liegt gegenwärtig bei 18,7% und damit niedriger als vor den Reformen (2001: 19,1%) und deutlich unter dem Beitragssatz in den 1990er Jahren und noch zu Beginn dieses Jahrzehnts (1997-03/1999: 20,3%; 2007-2011: 19,9%). Der Beitragssatz spiegelt jedoch nicht die Gesamtkosten der Alterssicherung wieder, da Beschäftigte angehalten sind, mit 4% ihres Bruttoeinkommens privat vorzusorgen und darüber hinaus die sich aus der steuerlichen Absetzbarkeit der Sozialversicherungsbeiträge ergebenden Mittel ebenso für die private Vorsorge zu verwenden. Mit der Privatisierung der Verantwortung für die Alterssicherung war auch eine Privatisierung der Kosten verbunden.

## FOLGEN FÜR BESCHÄFTIGTE

Welche Folgen hat diese Entwicklung für künftige Rentnerinnen und Rentner? Renten sind eine Lohnersatzleistung. Mit der gesetzlichen Rentenversicherung wurde traditionell das Ziel der Lebensstandardsicherung im Alter verbunden. Renten lagen damit zwar unter den Löhnen (und insbesondere zumeist unter dem direkt vor der Rente bezogenen Einkommen), aus sozialpolitischer Sicht waren die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung aber ein ausreichender Einkommensersatz. Das Ziel der Lebensstandardsicherung ist in der Politik durchaus noch präsent, allerdings soll dieses Ziel nun nicht mehr durch die gesetzliche Rentenversi-

<sup>4</sup> Bäcker et al. 2010: 423-428, zur Wirkung der Anpassungsformel und der einzelnen Faktoren s. DRV Bund 2016: 268-271.

<sup>5</sup> Diese Annahmen liegen nach wie vor den Berechnungen im Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung zugrunde; vgl. Bundesregierung 2016: Tabelle B 8.

## Eckwerte für die Berechnungen, 2015

Aktueller Rentenwert 1. Halbjahr 2015 (West)	28,61 Euro
Aktueller Rentenwert 2. Halbjahr 2015 (West)	29,21 Euro
Aktueller Rentenwert 2015 (Jahresmittel, West)	28,91 Euro
Durchschnittsentgelt 2015 lt. Anlage 1 SGB VI	35.363 Euro (Jahr) 2.946,92 Euro (Monat)
Grundsicherung im Alter, Regelbedarf und durchschn. anerkannter Aufwand f. Unterkunft und Heizung, Alleinstehende oberhalb der Altersgrenze, 12/2015, Deutschland	747 Euro (Monat)
Armutsgefährdungsschwelle für Alleinstehende 2015 auf Grundlage des Mikrozensus (Deutschland)	942 Euro (Monat)
Beitragssatz zur Sozialversicherung 2015 für RentnerInnen gesamt (8,13 % gesetzliche Krankenversicherung inkl. durchschnittlichem Zusatzbeitrag und 2,35 % Pflegeversicherung ohne Kinderlosenzuschlag)	10,48 %
Sicherungsniveau vor Steuern 2015	47,7 %

Quelle: Destatis 2017a, b, DRV Bund 2016; eigene Berechnungen, © WSI 2017

**WSI**

cherung allein erreicht werden.

Vom Rentenniveau kann nur schwierig auf individuelle Renten geschlossen werden, da das Rentenniveau auf den Standardrentner bezogen ist, von dem reale Erwerbsverläufe mehr oder weniger deutlich abweichen. Das Rentenniveau ist jedoch ausschlaggebend für die Bewertung der individuellen Lebensleistung, die rentenrechtlich in erworbenen Entgeltpunkten ausgedrückt wird.<sup>6</sup> Für Rentnerinnen und Rentner bedeutet ein sinkendes Rentenniveau geringere Rentenanpassungen, für Beschäftigte bedeutet es, dass bei gegebenem Lohn länger gearbeitet werden muss, um einen bestimmten Prozentsatz bspw. des letzten monatlichen Verdienstes vor Verrentung oder einen bestimmten Schwellenwert zu erreichen. So haben Steffen (2011) und Bäcker (2017) errechnet, wie lange Personen mit Durchschnittseinkommen bzw. anteiligem Durchschnittseinkommen arbeiten müssen, um bei sich änderndem Rentenniveau eine Rente in Höhe der durchschnittlichen Grundsicherung zu erhalten („Fürsorge Break-even“). Wichtig ist, dass ein sinkendes Rentenniveau nicht absolut sinkende Renten bedeutet,<sup>7</sup>

sondern ein Zurückbleiben der Rentenanpassung hinter der Lohnentwicklung aber auch hinter anderen dynamischen Sicherungsleistungen und Schwellenwerten wie der Grundsicherungs- und der Armutsgefährdungsschwelle.

Der Fokus auf Lohnersatz und Lebensstandardsicherung hatte in der Vergangenheit die Wirkung, dass die Rentenversicherung einen erheblichen Beitrag zur Bekämpfung von Altersarmut leistete (vgl. Schmähl 2011b: 246), gerade unter der Bedingung langjähriger Beschäftigung. Diese Wirkung der Rentenversicherung ließ es als gerechtfertigt erscheinen, von „struktureller Armutsfestigkeit“ der Renten (Dedring et al. 2010: 8) zu sprechen und dies wiederum als Maßstab an die Leistungen der Rentenversicherung anzulegen. Es muss aber betont werden, dass eine Stabilisierung und Anhebung des Rentenniveaus kein explizites Instrument zur Armutsbekämpfung darstellt.<sup>8</sup> Von einem höheren Rentenniveau profitieren aufgrund der Anrechnung von Renten auf die Grundsicherung im

bei sinkendem Durchschnittsentgelt nicht zu einer nominalen Kürzung von Renten führen.

<sup>6</sup> Ein Entgeltpunkt (EP) entspricht den Ansprüchen aus einem Jahr Beitragszahlung auf Grundlage des Durchschnittsentgelts. Der jährlich neu festgelegte aktuelle Rentenwert bezieht sich auf einen Entgeltpunkt.

<sup>7</sup> Aufgrund einer Sicherungsklausel kann das Zusammenspiel der Faktoren der Rentenanpassungsformel selbst

<sup>8</sup> Ein direkter Schluss von Niedrigrenten auf Altersarmut ist zudem methodisch nicht zulässig, da Einkommensarmut im Haushaltskontext gemessen wird und alle Einkommensquellen (etwa private Vorsorge oder Betriebsrenten) berücksichtigt werden müssen. Auch im Fall der Grundsicherung im Alter wird das Einkommen und Vermögen auf Haushaltsebene geprüft.

## Rentenzahlbeträge nach Löhnen und Erwerbsdauer, 2015

Branche	Monatl. Bruttoeinkommen (Euro)	EP/Jahr	Zahlbetrag, Euro (Bruttorente)		
			Nach 35 Jahren Erwerbstätigkeit	Nach 40 Jahren Erwerbstätigkeit	Nach 45 Jahren Erwerbstätigkeit
Gesetzlicher Mindestlohn 2015	1.407,18	0,48	432,53 (483,17)	494,32 (552,19)	556,11 (621,21)
Branchenmindestlohn Pflege West	1.556,17	0,53	478,33 (534,32)	546,66 (610,66)	614,99 (686,99)
Branchenmindestlohn Bauhauptgewerbe, Fachwerker West	2.350,81	0,80	722,58 (807,17)	825,81 (922,48)	929,03 (1.037,79)
Textile Dienste (Textilreiner) West	2.781,97	0,94	855,11 (955,21)	977,26 (1091,67)	1.099,42 (1.228,13)
Durchschnittsentgelt Rentenversicherung	2.946,92	1,00	905,81 (1.011,85)	1.035,21 (1.156,40)	1.164,61 (1.300,95)
TVöD BT-B (Pflege) EG 7a, Stufe 6 (Endstufe)	3.380,38	1,15	1.039,04 (1.160,68)	1.187,48 (1.326,50)	1.335,91 (1.492,31)
TVöD SuE (Erziehung) S8a Endstufe	3.684,56	1,25	1.132,54 (1.265,13)	1.294,33 (1.445,86)	1.456,13 (1.626,59)
M + E Leitungsassistenten BW, EG 10/38	4.502,25	1,53	1.383,88 (1.545,89)	1.581,58 (1.766,73)	1.779,27 (1.987,57)
M + E Anlagenelektroniker BW, EG 11/42	4.798,65	1,63	1.474,98 (1.647,66)	1.685,70 (1.883,04)	1.896,41 (2.118,42)

Quelle: Eigene Berechnung. Zahlbetrag: Rente nach Abzug der Sozialabgaben, vor Steuern; Annahme: Lohn wird durchgängig bezogen. © WSI 2017

**WSI**

Alter vor allem Personen, die keine Grundsicherung beziehen oder an der Grundsicherungsschwelle liegen. Umgekehrt hat aber eine Absenkung des Rentenniveaus eine steigende Anzahl von Personen mit Renten unterhalb der Armutsgefährdungs- oder Grundsicherungsschwelle zur Folge.<sup>9</sup> Das Ziel der „strukturellen Armutsfestigkeit“ bedeutet damit, dass eine Nettorente der gesetzlichen Rentenversicherung bei erwerbslebenslanger Beitragszahlung aus Vollzeitbeschäftigung eine Höhe deutlich jenseits des Grundsicherungsniveaus erreichen sollte. In Ergänzung des Ziels der Lebensstandardsicherung wird somit der Zusammenhang zwischen gesellschaftlichen bzw. Arbeitsmarktentwicklungen und Alterssicherungssystem in dem Sinne betont, dass „gute“ Erwerbsbiografien eine angemessene und ausreichende Absicherung in der Sozialversi-

cherung erfahren sollen.

Im Folgenden wird für ausgewählte Tarif- und Mindestlöhne dargestellt, welche Auswirkungen eine Absenkung des Rentenniveaus hat. Es wird gezeigt, welche Rente Beschäftigte zu erwarten hätten, wenn die für das Sicherungsniveau vor Steuern prognostizierte Absenkung bereits Realität wäre. Damit wird der wachsende Abstand von Löhnen und Renten illustriert. Es handelt sich nicht um eine Prognose künftiger Zahlbeträge, die aufgrund der voraussichtlichen Rentensteigerungen absolut deutlich höher liegen werden, sich von den ebenfalls wachsenden Löhnen jedoch in dem dargestellten Verhältnis entfernen werden.

In einem zweiten Schritt wird die von Steffen und Bäcker angewandte Darstellung der Folgen der Rentenniveauabsenkung aufgenommen und gezeigt, wie lange bei einer bestimmten Entgeltposition (also der Position des individuellen Lohns zum Durchschnittsentgelt) gearbeitet werden muss, um eine Rente in Höhe der Grundsicherungs- und Armutsgefährdungsschwelle zu kommen. Dabei wird wiederum auf gesetzliche oder tarifvertraglich geregelte Löhne abgehoben. In einem dritten Schritt wird der Stundenlohn bestimmt, der notwendig ist, um bei einer 38,5-Stunden-Woche eine armutssi-

<sup>9</sup> Daher ist das Ergebnis der Projektionen von Haan et al. (2017: 82-85), dass eine Stabilisierung des Rentenniveaus bei 46% zu einer Verringerung von zukünftiger Armutsrisikoquote und Grundsicherungsquote führt, ebenso zutreffend wie ihr Hinweis, dass eine entsprechende Reform nicht direkt auf die Haushalte an der Armuts- und Grundsicherungsschwelle zielt (103).

## Rentenzahlbeträge bei unterschiedlichen Sicherungsniveaus, Werte 2015

Sicherungsniveau vor Steuern	47,7 %	46,4 %	42,7 %	41,7 %
Branche	Zahlbetrag Euro			
Gesetzlicher Mindestlohn 2015	556,11	540,95	497,82	486,16
Branchenmindestlohn Pflege West	614,99	598,23	550,53	537,64
Branchenmindestlohn Bauhauptgewerbe, Fachwerker West	929,03	903,71	831,65	812,17
Textile Dienste (Textilreiniger) West	1.099,42	1.069,46	984,18	961,13
Durchschnittsentgelt Rentenversicherung	1.164,61	1.132,87	1.042,53	1.018,12
TVöD BT-B (Pflege) EG 7a, Stufe 6 (Endstufe)	1.335,91	1.299,51	1.195,88	1.167,87
TVöD SuE (Erziehung) S8a Endstufe	1.456,13	1.416,44	1.303,49	1.272,96
M + E LeitungsassistentIn BW, EG 10/38	1.779,27	1.730,78	1.592,77	1.555,46
M + E Anlagen-elektronikerIn BW, EG 11/42	1.896,41	1.844,72	1.697,62	1.657,87

## Lesehilfe:

Eine Beschäftigte, die 45 Jahre ein Einkommen entsprechend TVöD SuE (Erziehung) S8a Endstufe bezogen hat, würde im Jahr 2015 eine Nettorente von 1.456,13 Euro erhalten. Würde bereits das prognostizierte Sicherungsniveau vor Steuern des Jahres 2045 (41,7%) gelten, betrüge der Rentenzahlbetrag 1.272,96 Euro – jeweils vor Steuern.

Die Sicherungsniveaus vor Steuern entsprechen dem Stand für 2015 und den Prognosen für die Jahre 2025, 2035 und 2045 (BMAS 2016).

Quelle: Eigene Berechnung. Zahlbetrag: Rente nach Abzug der Sozialabgaben, vor Steuern. © WSI 2017

**WSI**

chere Rente aus der Rentenversicherung zu beziehen. Dabei sind die Analysen insofern vereinfacht, als dass eine Person – ähnlich dem Eckrentner – immer denselben Lohn über ihre gesamte Erwerbslaufbahn bezieht und keine Brüche in der Erwerbsbiografie aufweist. Tabelle 1 gibt einen Überblick über die für die Berechnungen relevanten Werte.

Bezüglich der strukturellen Armutsfestigkeit werden zwei Maßstäbe angelegt: der durchschnittliche Grundsicherungsbedarf von monatlich 747 Euro (2015; Destatis 2017a)<sup>10</sup> und die statistische Armutsgefährdungsschwelle<sup>11</sup> von monatlich 942 Euro entsprechend den Daten des Mikrozensus (2015; Destatis 2017b),<sup>12</sup> jeweils für Alleinstehende. Die künftige Entwicklung beider Indikatoren ist zu

einem erheblichen Anteil vom Lohnwachstum bestimmt: Die Armutsgefährdungsschwelle bezieht sich direkt auf die Entwicklung des Medianeinkommens. Die Anpassung der Grundsicherung folgt einem Mischindex, in den die Lohnentwicklung einfließt, so dass für die folgenden Berechnungen angenommen wird, dass die beiden Schwellen stärker wachsen als die Renten. Beide Schwellen sind relevant: Die Armutsgefährdungsgrenze verdeutlicht die Position im Einkommensgefüge, die Grundsicherungsschwelle markiert den sozialpolitisch überaus relevanten Wert, ab wann bei Fehlen weiterer Einkommen eine Sozialhilfeleistung beantragt werden kann. Für die weitere Kalkulation wird zudem angenommen, dass die Beiträge zur Sozialversicherung stabil bleiben, was bei voraussichtlich wachsenden Beiträgen zu einer Überschätzung der Rentenzahlbeträge führt.

Um die genannten Grenzwerte als Rentenzahlbetrag zu erreichen, waren 2015 monatliche Bruttorenten von 834,45 Euro bzw. 1.052,28 Euro notwendig. Diese entsprachen 28,9 bzw. 36,4 Entgeltpunkten. Diese Zahlen können nun mit gesetzlichen Mindestlöhnen und Tariflöhnen in Beziehung gesetzt werden. Ziel ist zu zeigen, in welchem Umfang vollzeitbeschäftigte Personen durch eine Rentenniveausenkung betroffen sind. Dabei ist klar, dass angesichts der abnehmenden Tarifbin-

<sup>10</sup> Das entspricht dem Regelbedarf und den durchschnittlichen anerkannten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im Dezember 2015 in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oberhalb der Altersgrenze.

<sup>11</sup> Dies entspricht der internationalen Konvention, die die Armutsgefährdungsschwelle bei 60 Prozent des mittleren nationalen Einkommens (Medianeinkommens) festlegt.

<sup>12</sup> Vgl. zu den Armutsgefährdungsschwellen auf Grundlage verschiedener Erhebungen Seils 2013. Die Ergebnisse der Analyse unterscheiden sich damit von Analysen auf anderen Datengrundlagen, etwa der von Türk/Blank (2017), deren Berechnung aus Vergleichsgründen EU-SILC Daten zugrunde legt und damit eine höhere Armutsgefährdungsschwelle verwendet.

dung (WSI 2017, Tabelle 1.7-1.10), viele Beschäftigte keine Tariflöhne erhalten. Es wird jedoch deutlich, dass Tariflöhne bei langjähriger Erwerbsbiografie gegenüber Mindestlöhnen eine deutlich bessere Grundlage für die Alterssicherung bieten können. Folgende Löhne werden in der Analyse berücksichtigt (nach Höhe geordnet, jeweils 2015 West):

- gesetzlicher Mindestlohn: 8,50/Stunde
- Branchenmindestlohn Altenpflege: 9,40/Stunde
- Branchenmindestlohn Bauhauptgewerbe FachwerkerIn: 14,20 Euro/Stunde
- Tarifvertrag Textile Dienste Entgeltgruppe VII 4: 2.781,97 Euro/Monat (inkl. Sonderzahlung anteilig; Wert ab 01.09.2015)
- Durchschnittsentgelt Rentenversicherung: 2.946,92 Euro/Monat
- Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes BT-B (Pflege), EG 7a Stufe 6: 3.380,38 Euro/Monat (inkl. Sonderzahlung anteilig; Wert ab 01.03.2015)
- Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes SuE (Erziehung), S8a, Endstufe: 3.684,56 Euro/monatlich (inkl. Sonderzahlung anteilig; Wert ab 01.07.2015)
- Tarifvertrag M + E Baden-Württemberg EG 10, z. B. LeitungsassistentIn: 4.502,25 Euro/monatlich (inkl. Sonderzahlung, Urlaubsgeld und durchschnittliche tarifliche Leistungszulage anteilig; Wert ab 01.04.2015)
- Tarifvertrag M + E Baden-Württemberg EG 11, z. B. AnlagenelektronikerIn (2): 4.798,65 Euro/monatlich (inkl. Sonderzahlung, Urlaubsgeld und durchschnittliche tarifliche Leistungszulage anteilig; Wert ab 01.04.2015)

Zur Vereinfachung werden einzelne Datenpunkte gewählt, also bei Veränderungen in der Tarifpolitik kein Jahresmittel gebildet. Soweit es die Tarifverträge vorsehen, werden Jahressonderzahlungen und Zulagen bei der Analyse mitberücksichtigt. Sofern kein tariflicher Monatslohn ausgewiesen wird, wird von einer Arbeitswoche mit 38,5 Stunden ausgegangen.

Tabelle 2 zeigt die Rentenansprüche nach 35, 40 oder 45 Jahren<sup>13</sup> sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung zu den angegebenen Löhnen mit den Werten von 2015. Dabei wird angenommen, dass Personen diesen Lohn durchgehend beziehen, also kein beruflicher Auf- oder Abstieg stattfindet. Es werden Zahlbeträge ausgewiesen, d.h. die Rente nach Sozialabgaben vor Steuern (in Klammern: Bruttorente in Euro). Dabei ist zu berücksichtigen,

dass im Zuge des Übergangs zur nachgelagerten Besteuerung ein wachsender Anteil der Renten oberhalb des Grundfreibetrags versteuert werden muss (2015 lag der spezifische Rentenfreibetrag bei 30%).

Deutlich wird, dass eine gesetzliche Rente im sicheren Abstand von Armutsgefährdungs- und Grundsicherungsschwelle nur in der Kombination von einer langen Erwerbsbiografie und einem angemessenen Lohn erzielt werden kann. Diese Problematik wird sich in Zukunft noch verschärfen. Läge das Sicherungsniveau vor Steuern bereits heute in Höhe der für die Zukunft projizierten Werte, dann würden die Renten weitaus geringer ausfallen. Tabelle 3 demonstriert den Effekt der Rentenniveauabsenkung anhand von heutigen Werten (hier nur Beschäftigte mit 45 Jahren Erwerbstätigkeit).

Es lässt sich nun umgekehrt die Frage stellen, wie lange bei einem gegebenen Rentenniveau gearbeitet werden muss, um eine armutssichere Rente zu erreichen. Die beiden Abbildungen 2 und 3 veranschaulichen dies mit Blick auf die Grundsicherungs- und Armutsgefährdungsschwelle. Es zeigt sich, dass der Anstieg der Jahre für Beschäftigte mit niedrigen Einkommen deutlich größer ist als bei solchen mit höheren.

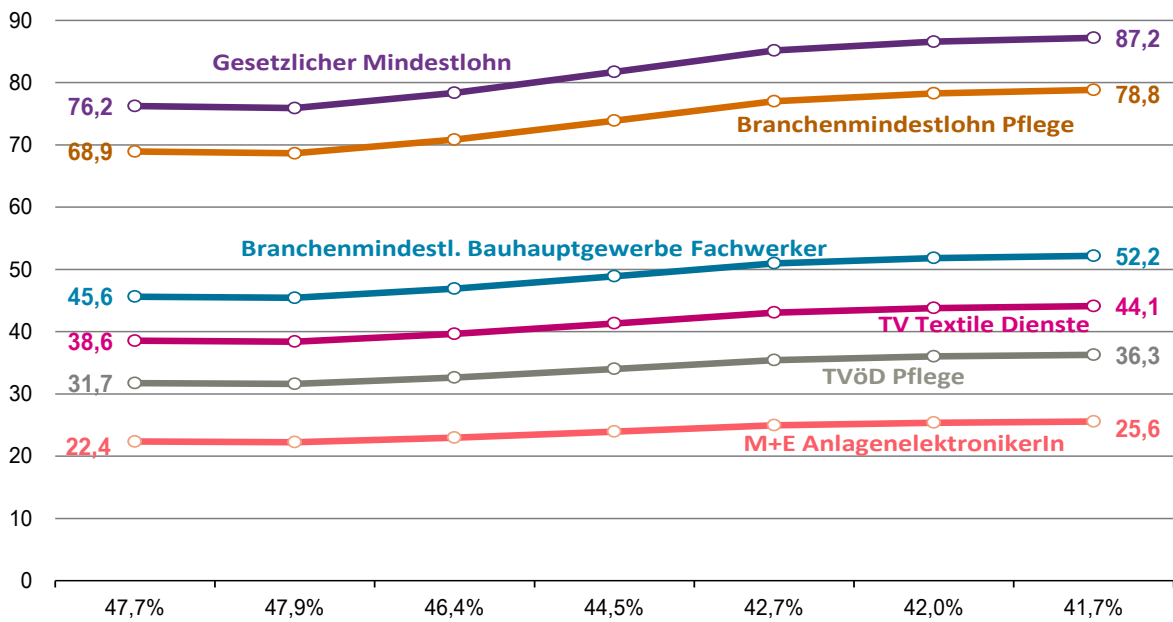
Tabelle 4 zeigt, welchen Stundenlohn es braucht, um mit 35, 40 bzw. 45 Jahren Erwerbstätigkeit in Vollzeit (38,5 Stunden) die Armutsgefährdungs- bzw. Grundsicherungsschwelle zu erreichen. Selbst bei Anlegen der niedrigeren Grundsicherungsschwelle reichen gegenwärtige Mindestlöhne häufig nicht für eine armutssichere Rente aus – selbst bei langjähriger Vollzeiterwerbstätigkeit. Diese Problematik verschärft sich, wenn von einem sinkenden Rentenniveau und von einer kürzeren Erwerbsbeteiligung ausgegangen wird. Die bisherigen Berechnungen gehen von 35, 40 bzw. 45 Jahren Erwerbsarbeit in Vollzeit aus. Das Ideal der 45jährigen Erwerbsbiografie mit entsprechender Beitragszahlung wird bei weitem nicht von allen Menschen erreicht. Verschiedene Studien haben gezeigt, dass insbesondere jüngere Generationen geringere Ansprüche gegenüber der Rentenversicherung erwerben als frühere (vgl. Trischler 2012).

<sup>13</sup> Durch diese Abstufung soll der Beobachtung entsprochen werden, dass insbesondere Frauen vom Standardrentner abweichende Erwerbsbiografien haben. Zu berücksichtigen ist, dass durch diese Stufen Abweichungen (Teilzeit, Familienphasen, Arbeitslosigkeit, Ausbildungszeiten) nur annähernd abgebildet werden. Zudem werden in den Berechnungen bei den Tarifverträgen Phasen der niedrigeren Eingruppierung beim Berufseinstieg ausgeblendet.



Abbildung 2

### Jahre bis Erreichen der Armutsgefährdungsschwelle bei sinkendem Sicherungsniveau vor Steuern

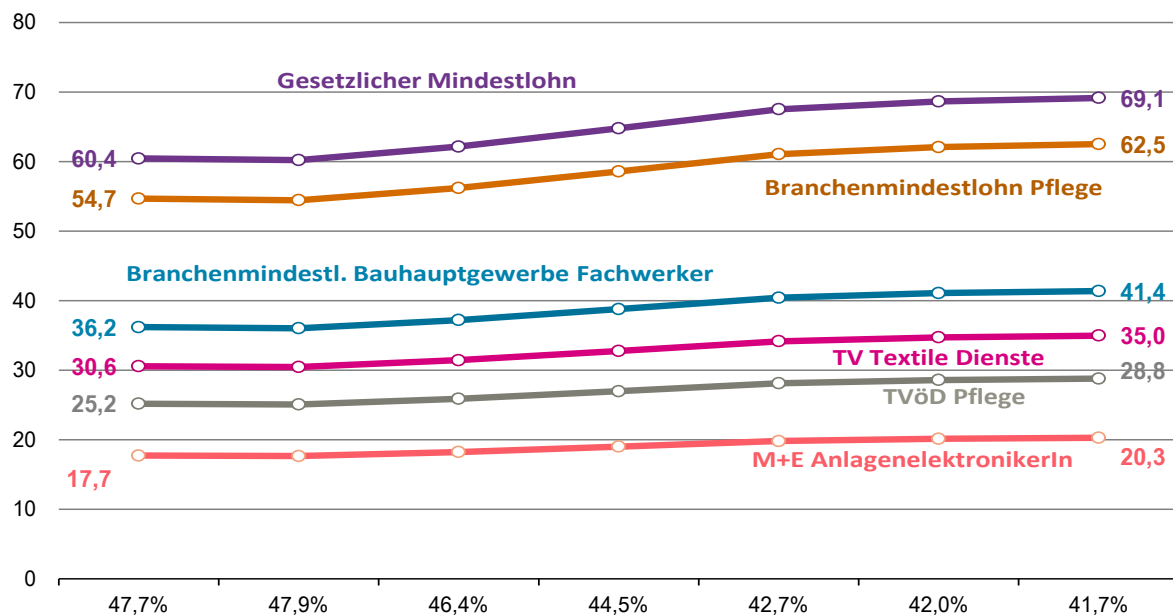


Quelle: Eigene Berechnung. Armutsgefährdungsschwelle lt. Mikrozensus 2015 © WSI 2017

**WSI**

Abbildung 3

### Jahre bis Erreichen Grundsicherungsschwelle bei sinkendem Sicherungsniveau vor Steuern



Lesehilfe: Bis zum Erreichen einer Nettorente in Höhe der Armutsgefährdungsschwelle braucht eine Person, die einen Stundenlohn entsprechend dem gesetzlichen Mindestlohn verdient, bei einem Sicherungsniveau vor Steuern von 41,7 % knapp über 87 Jahre. Eine Person, die nach TVöD Pflege bezahlt wird, braucht rund 36 Jahre. Im Falle der niedrigeren Grundsicherungsschwelle sind es für diese beiden Personen noch 69 bzw. 29 Jahre. Die Sicherungsniveaus vor Steuern entsprechen dem Stand für 2015 und den Prognosen für die Jahre 2020, 2025, 2030, 2035, 2040 und 2045 (BMAS 2016).

Quelle: Eigene Berechnung © WSI 2017

**WSI**

### Notwendiger Stundenlohn zum Erreichen von Armutsgefährdungs- und Grundsicherungsschwelle nach Erwerbsdauer und Rentenniveau

Sicherungs- niveau vor Steuern	47,7 %			46,4 %			42,7 %			41,7 %		
	35	40	45	35	40	45	35	40	45	35	40	45
Jahre Erwerbstätigkeit	35	40	45	35	40	45	35	40	45	35	40	45
Notwendiger Stundenlohn (Euro) zum Erreichen der Armutsgefährdungsschwelle	18,51	16,20	14,40	19,03	16,65	14,80	20,68	18,09	16,08	21,18	18,53	16,47
Notwendiger Stundenlohn (Euro) zum Erreichen der Grundsicherungsschwelle	14,68	12,84	11,42	15,09	13,20	11,74	16,40	14,35	12,75	16,79	14,69	13,06

Quelle: Eigene Berechnung. Die Sicherungsniveaus vor Steuern entsprechen dem Stand für 2015 und den Prognosen für die Jahre 2025, 2035 und 2045 (BMAS 2016). © WSI 2017



## KONSEQUENZEN

Im Zentrum der Analyse steht die Absenkung des Rentenniveaus, die heutige und künftige Rentnerinnen und Rentner unabhängig von ihrer Erwerbskarriere betrifft. Das entspricht der politischen Vorstellung, dass die Rentenversicherung nicht mehr allein zur Lebensstandardsicherung beitragen soll. Bei Abweichungen von einer „idealen“ langjährigen Erwerbsbiografie wird es zunehmend schwieriger, ein angemessenes Alterseinkommen aus der Rentenversicherung zu erreichen. Die Berechnungen zeigen zudem, dass bereits jetzt für Beschäftigte aus Vollzeitarbeit nicht notwendig eine armutssichernde gesetzliche Rente folgen muss (vgl. Schulten 2009). Dies betrifft vor allem Beschäftigte, die einen Mindestlohn erhalten (bzw. einen Lohn in der Größenordnung des gesetzlichen Mindestlohnes beziehen). Bei den 2015 geltenden Werten war bei einer 45jährigen Berufskarriere ein Stundenlohn von rund 11,40 Euro (brutto) notwendig, um bei einem Vollzeitarbeitsplatz eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe der Grundsicherungsschwelle zu erreichen. Bei einem niedrigeren Rentenniveau, einer kürzeren Erwerbslaufbahn oder bei Ansetzen der höheren Armutsgefährdungsschwelle sind entsprechend höhere Stundenlöhne notwendig.

Im europäischen Vergleich nimmt das deutsche Alterssicherungssystem einen der hinteren Plätze ein, selbst wenn die private Vorsorge – die bei weitem nicht alle Beschäftigten nutzen – in die Kalkulationen einbezogen wird. Projektionen der OECD

gehen auf Grundlage des aktuellen Rechtsstands davon aus, dass die Bruttoersatzrate für einen Berufseinsteiger künftig bei 37,5 % liegen wird, die Nettoersatzrate bei 50 % (OECD 2015).<sup>14</sup>

Zentraler Ansatzpunkt für eine Stärkung des gesetzlichen Rentensystems ist die Stabilisierung und Anhebung des Rentenniveaus. Damit folgt die Entwicklung der Renten wieder direkt der Lohnentwicklung. Mit einer Stabilisierung und Anhebung des Rentenniveaus wird auch ein wichtiger Beitrag zur Legitimität des Sicherungssystems geleistet. Mit Blick auf die Bekämpfung von Altersarmut allein sollte die Wirkung einer Anhebung des Rentenniveaus nicht überschätzt werden – die Bekämpfung von Armut ist auch nicht die erste Aufgabe der Sozialversicherung, die Lohnersatz leisten soll. Umgekehrt ist aber ein stabiles und angemessenes Rentenniveau Voraussetzung für zielgenaue (und, da bei stabilem oder gar steigendem Rentenniveau weniger Leute unter die Armutsgefährdungs- bzw. Grundsicherungsschwelle rutschen) auch günstigere direkte Interventionen zur Bekämpfung von Altersarmut.

Zusätzlich zur Stabilisierung des Gesamtsystems sind Maßnahmen zu bedenken, die auf der Seite der individuellen Ansprüche wirksam werden. Dies

<sup>14</sup> Diese Zahlen setzen die Renten der öffentlichen Rentenversicherung nach 45 Jahren mit Durchschnittsverdienst ins Verhältnis zum Durchschnittsverdienst.

betrifft Maßnahmen des sozialen Ausgleichs wie auch Elemente einer Mindestsicherung, sollte aber flankiert werden durch arbeits- und lohnpolitische Maßnahmen, die dauerhaft gute Arbeit zu guten Löhnen als Grundlage einer ausreichenden Alterssicherung zur Regel machen. Eine weitere Maßnahme könnte die von Steffen (2014) vorgeschlagene Mindestbemessungsgrundlage sein, der zufolge bei Niedrigeinkommen die Beiträge zur Rentenversicherung durch den Arbeitgeber in dem Umfang aufzustocken sind, dass bei langjähriger Vollzeitbeschäftigung eine armutssichere Rente folgt.

Perspektivisch stellt sich die Frage, auf welches „Normalarbeitsverhältnis“ das Rentensystem geeicht werden soll. Das führt einerseits zu der Frage nach den rentenrechtlich „richtigen“ Erwerbsverläufen (wodurch die Berücksichtigung von Sorgearbeit, Bildungsphasen oder Arbeitslosigkeit in den Blick gerät), andererseits aber wieder zur Niveaufrage, da eine Ausrichtung bspw. auf kürzere Erwerbsbiografien sich auch in eine Anhebung des Rentenniveaus umformen lässt.

Letztlich führen sowohl die Anhebung des Rentenniveaus wie auch der Ausbau von Maßnahmen des sozialen Ausgleichs zu höheren Rentenausga-

ben im öffentlichen Rentensystem. Diese können durch höhere Beitragssätze oder durch eine Erhöhung des Bundeszuschusses finanziert werden. Ein weiterer Baustein ist die Erweiterung zur Erwerbstätigenversicherung, von der positive Effekte auf die mittelfristige Finanzierung der Rentenversicherung zu erwarten sind (vgl. Ehrentraut/Moog 2017, Werding 2013). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ausgaben für Alterssicherung aufgrund des demografischen Wandels in Zukunft auch ohne Leistungsverbesserungen steigen werden (vgl. BMAS 2016). Allerdings ist die Frage nach der Tragbarkeit zusätzlicher „Belastungen“ primär eine politische. Bereits jetzt sind Beschäftigte gehalten, zusätzlich mit 4% ihres Bruttoeinkommens vorzusorgen, zudem werden erhebliche öffentliche Mittel in die Förderung der privaten Vorsorge gesteckt (vgl. Jaworek et al. 2017). Das Beispiel Österreich zeigt, dass ein starkes öffentliches Rentensystem nachhaltig finanzierbar ist, auch ohne dass die Wirtschaft davon in Mitleidenschaft gezogen wird (Blank et al. 2016). Ein höheres Rentenniveau ist damit durchaus bezahlbar und sozialpolitisch dringend geboten!

- Bäcker, Gerhard, 2017:** Alterssicherung: Auswirkungen eines noch höheren Regelrentenalters, Können höhere Altersgrenzen die Folgen des sinkenden Rentenniveaus kompensieren?, in: Soziale Sicherheit 6/2017: 221-229.
- Bäcker, Gerhard/Naegele, Gerhrad/Bispinck, Reinhard/Hofemann, Klaus/Neubauer, Jennifer, 2010:** Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland, Bd. 2, Wiesbaden: VS.
- Blank, Florian/Logeay, Camille/Türk, Erik/Wöss, Josef/Zwiener, Rudolf, 2016:** Alterssicherung in Deutschland und Österreich: Vom Nachbarn lernen?, WSI Report Nr. 27, 1/2016, Düsseldorf
- BMAS (Bundesministerium für Arbeit und Soziales), 2016:** Gesamtkonzept zur Alterssicherung, Berlin, November 2016, URL: [http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Rente/gesamtkonzept-alterssicherung-detail.pdf;jsessionid=2F7958306492BDA30C3F305F8E98071E?\\_\\_blob=publicationFile&v=11](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Rente/gesamtkonzept-alterssicherung-detail.pdf;jsessionid=2F7958306492BDA30C3F305F8E98071E?__blob=publicationFile&v=11) (20.07.2017)
- Bundesregierung, 2016:** Rentenversicherungsbericht 2016, URL: [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Pressemitteilungen/2016/rentenversicherungsbericht-2016.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Pressemitteilungen/2016/rentenversicherungsbericht-2016.pdf?__blob=publicationFile&v=1)
- Bedring, Klaus-Heinrich/Deml, Jörg/Döring, Diether/Steffen, Johannes/Zwiener, Rudolf, 2010:** Rückkehr zur lebensstandardsichernden und armutsfesten Rente, Expertise im Auftrag der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Destatis (Statistisches Bundesamt), 2017a:** Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, [https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/Sozialhilfe/Grundsicherung/Tabellen/Reiter\\_03\\_BL\\_BQ\\_2015\\_DurchschnBetrVerschMerkmale.html](https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/Sozialhilfe/Grundsicherung/Tabellen/Reiter_03_BL_BQ_2015_DurchschnBetrVerschMerkmale.html) (18.08.2017)
- Destatis (Statistisches Bundesamt), 2017b:** Armutsgefährdungsschwelle, URL: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialberichterstattung/Tabellen/Armutsgefahrdungsschwelle.html> (20.07.2017)
- DRV Bund, 2016:** Rentenversicherung in Zeitreihen, Berlin: Deutsche Rentenversicherung Bund.
- Ehrentraut, Oliver/Moog, Stefan, 2017:** Zukunft der Gesetzlichen Rentenversicherung, Möglichkeiten und Grenzen ausgewählter Reformvorschläge, HBS Study Nr. 345, Januar 2017, Düsseldorf.
- Haan, Peter/Stichnoth, Holger/Blömer, Maximilian/Buslei, Hermann/Geyer, Johannes/Krolage, Carla/Müller, Kai-Uwe, 2017:** Entwicklung der Altersarmut bis 2036, Trends, Risikogruppen und Politikszenerien, Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.
- Jaworek, Aleksandra/Kruse, Edgar/Scherbarth, Antje, 2017:** Förderung der Riester-Rente durch Zulagen und Sonderausgabenabzug: Aktuell 10,9 Millionen geförderte Personen im Beitragsjahr, in: RVaktuell 3/2017: 77-89.
- Meinhard, Volker, 2014:** Modellrechnungen zur Bestimmung der Alterseinkünfte auf der Basis von Erwerbsverläufen, IMK Study 36, Düsseldorf.
- OECD, 2015:** Pensions at a Glance 2015, OECD and G20 indicators, Paris: OECD.
- Schmähl, Winfried, 2011a:** Der Paradigmenwechsel in der Alterssicherungspolitik: Die Riester-Reform von 2001 – Entscheidungen, Begründungen, Folgen, in: Soziale Sicherheit 12/2011: 405-414.
- Schmähl, Winfried, 2011b:** Von der Ergänzung der gesetzlichen Rentenversicherung zu deren partiellen Ersatz: Ziele, Entscheidungen sowie sozial- und verteilungspolitische Wirkungen – Zur Entwicklung von der Mitte der 1990er bis 2009, in: Eichenhofer, Eberhard/Rische, Herbert/Schmähl, Winfried (Hrsg.), 2011: Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung SGB VI, Köln: Luchterhand: 169-249.
- Schulten, Thorsten, 2009:** Guter Lohn für gute Rente, WSI-Diskussionspapier Nr. 164, Juni 2009, Düsseldorf.
- Seils, Eric, 2013:** Armut im Alter – aktuelle Daten und Entwicklungen, in WSI-Mitteilungen 5/2013: 360-368.
- Steffen, Johannes, 2011:** „Fürsorge Break-even“ der gesetzlichen Rente, Infografik Sozialpolitik der Arbeitsmarktkammer Bremen, Bremen.
- Steffen, Johannes, 2014:** Wenn der Mindestlohn fürs Alter nicht reicht, Plädoyer für eine Mindestbemessungsgrundlage für Rentenbeiträge auf Arbeitsentgelt, URL: [http://www.portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/pdf/2014/2014-01-00%20Mindestbemessungsgrundlage\\_PS.pdf](http://www.portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/pdf/2014/2014-01-00%20Mindestbemessungsgrundlage_PS.pdf) (20.07.2017)
- Steffen, Johannes, 2015:** Für eine Rente mit Niveau, Zum Diskurs um das Niveau der Renten und das Rentenniveau, URL: <http://www.portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/pdf/2015/2015-08-24%20Fuer%20eine%20Rente%20mit%20Niveau.pdf> (20.07.2017)
- Steffen, Johannes, 2016:** Sozialpolitische Chronik, URL: [www.portal-sozialpolitik.de/sozialpolitische-chronik](http://www.portal-sozialpolitik.de/sozialpolitische-chronik) (20.07.2017)
- TNS Infratest 2016:** Verbreitung der Altersvorsorge 2015 (AV 2015), Endbericht, München. (= BMAS Forschungsbericht 476)
- Türk, Erik/Blank, Florian, 2017:** Niedrigrenten, Mindestsicherung und Armutsgefährdung Älterer, Ein Vergleich zwischen Österreich und Deutschland (Teil 1), in: Soziale Sicherheit 7-8/2017: 286-289.
- Werding, Martin, 2013:** Alterssicherung, Arbeitsmarktdynamik und neue Reformen: Wie das Rentensystem stabilisiert werden kann, Studie im Auftrag der Bertelsmann Stiftung, Gütersloh.
- WSI 2017:** WSI-Tarifarchiv 2017, Statistisches Taschenbuch Tarifpolitik, Düsseldorf.

## **AUTOR**

---

**Dr. Florian Blank**  
Referat Sozialpolitik  
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut der  
Hans-Böckler-Stiftung  
Düsseldorf

## **IMPRESSUM**

---

**Herausgeber**  
Hans-Böckler-Stiftung  
Hans-Böckler-Straße 39  
40476 Düsseldorf  
  
[www.boeckler.de](http://www.boeckler.de)  
  
ISSN 2366-9527  
Satz: Daniela Buschke